

# Boden- und Gewässerschutz ab 2023

**GAP-REFORM** Auch in der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat im Ackerbau der Schutz der Gewässer und des Bodens hohen Stellenwert. Das Ministerium Ländlicher Raum beschreibt die Regeln im Detail.

Drei von neun GLÖZ-Standards betreffen diesem Themenkomplex. Sie werden ergänzt durch Maßnahmen des Förderprogramms FAKT. Alle GLÖZ-Standards müssen verbindlich eingehalten werden, wenn Direktzahlungen und/oder Maßnahmen der 2. Säule (z.B. FAKT, Ausgleichszulage, Landschaftspflegegerichtlinie) in Anspruch genommen werden.

## Darüber hinausgehend

Über die GLÖZ-Standards hinausgehende Anforderungen an den Schutz der Gewässer und des Bodens sind dann verpflichtend, wenn Antragsteller sich entscheiden, an den entsprechenden FAKT-Maßnahmen teilzunehmen. Die Anforderungen ergeben sich aus den spezifischen Fördervoraussetzungen und Auflagen dieser FAKT-Maßnahmen.

### GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Nach GLÖZ 4 dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern (Pufferstreifen) keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel angewendet werden. Darüber hinaus sind in Baden-Württemberg durch Landesrecht im Abstand von 5 Metern zu Gewässern (Gewässerandstreifen) der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln verboten (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz). Von dieser Regelung sind die Gewässer II. Ordnung – von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung – ausgenommen.

Pufferstreifen bzw. Gewässerandstreifen werden ab der Böschungsoberkante gemessen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Durch diesen GLÖZ-Standard kommt es im Regelfall nicht zu einer Verschärfung, sondern die

5 Meter nach Landesrecht gelten unverändert fort.

### GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

Die Erosionskategorie Wasser wird neu berechnet, da ab 2023 der Regenerositätsfaktor (R-Faktor) zwingend berücksichtigt werden muss. Der R-Faktor ist ein Maß für die Intensität und die Menge von allen erosionsauslösenden Regenerenissen an einem Standort. Aufgrund des zusätzlichen Faktors muss mit einer Vergrößerung der Erosionskategorie Wasser gerechnet werden.

Es wird auch zukünftig zwei Erosions-Gefährdungsklassen geben:

- KWasser1, bislang CCWasser1 (schwächere Erosionsgefährdung) und
- KWasser2, bislang CCWasser2 (stärkere Erosionsgefährdung).

Auf KWasser 1- und KWasser 2-Flächen gibt es Einschränkungen beim Pflugeinsatz. Bei KWasser 1 gilt:

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis zum 15. Februar;
- Nach der Ernte der Vorfrucht ist das Pflügen nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Bei KWasser 2 gilt:

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis zum 15. Februar;
- Vom 16. Februar und bis 30. November darf nur vor einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden;
- Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen vollständig verboten.

In Baden-Württemberg wird aktuell geprüft, in welchem Umfang generelle Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden können, um die Ziele bei der Pflanzenschutzmittelreduktion und dem Ausbau des ökologischen Landbaus sowie die besonderen Anforderungen bei der Bodenbearbeitung auf schweren Böden und bei bestimmten Kulturarten angemessen zu berücksichtigen.

### GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

Hier haben sich aus Gesprächen mit der EU-Kommission neue Gesichtspunkte ergeben. So hat die EU-Kommission eine pauschale Regelung vorgeschlagen, wonach die Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebes erreicht werden muss. Im Gegenzug könnten die Länder keine Ausnahmen z. B. für niederschlagsarme Gebiete, für schwere Böden oder aus Gründen der Feldhygiene mehr zulassen. In den nächsten Wochen werden die Länder prüfen, wie hier eine praktikable Lösung aussehen könnte, die einerseits pflanzenbauliche Anforderungen berücksichtigt und andererseits auch praktikabel in der Umsetzung ist.

### FAKT II-Maßnahme F3: Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)

Durch die teilflächenspezifische Düngung werden punktuelle N-Überschüsse und damit Auswaschungen ins Grundwasser verringert. Die Maßnahme „Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)“ (F3) dient der teilflächenspezifischen N-Düngung von Getreide (inklusive Mais), Raps und Kartoffeln anhand von Ertrags-/Boden-/Satelliten- oder Drohnenkarten.

## Alternative

In Winterungen kann alternativ ein optischer Pflanzensensor zur Abschätzung des Stickstoffstatus (mit oder ohne Map-Overlay) verwendet werden.

Nach Ablauf des Antragsjahres erfolgt als Nachweis bei der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Vorlage der Ausdrucke der Ausbringkarten und Applikationskarten von mindestens 5 % der beantragten Schläge – wobei jede beantragte Kultur zu berücksichtigen ist –, auf deren Grundlage die Ausbringung erfolgte (Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten). Im Betrieb müssen die Ausbringkarten für alle beantragten Kulturen zur Prüfung zur Verfügung stehen. Zudem gelten weitere,



Bild: Landpixel

Es wird auch künftig zwei Erosions-Gefährdungsklassen geben.

maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen und Auflagen.

### FAKT II-Maßnahme F4: Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren

Die Maßnahme „Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren“ (F4) zielt auf eine Verbesserung des Bodenschutzes ab, insbesondere soll Bodenerosion verhindert werden. Förderfähig sind Flächen, auf denen die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblumen, Sorghumhirse oder Feldgemüse angebaut werden.

Die Hauptfrucht muss im Antragsjahr streifenförmig mithilfe der Strip-Till-Technik gesät oder gepflanzt werden. Förderfähig ist sowohl das nicht-absätzig als auch das absätzig Strip-Till-Verfahren. Dabei müssen unter anderem mindestens 50 % der Bodenoberfläche unbearbeitet bleiben. Die Pflanzenreste der Vor- und Zwischenkulturen sind dabei als Mulch auf der Bodenoberfläche oder zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen. Zudem gelten weitere, maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen und Auflagen.

Fazit: Mit diesen an die Förderung gekoppelten Maßnahmen werden im Rahmen der neuen GAP Beiträge zum Schutz der Gewässer und des Bodens geleistet, die über das Fachrecht hinausgehen. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag für den Erhalt einer fruchtbaren Ackerkrume und zur weiteren Qualitätsverbesserung der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper im Südwesten. red